



Faktenblatt „Kopftuchverbot an Schulen“

Simone Curau-Aeppli und Angela Büchel Sladkovic

Als grösster konfessioneller Frauenverband verfolgt der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund die Diskussion bezüglich eines Verbotes des Kopftuchs an den Schulen aufmerksam. Sowohl unsere Tradition wie unser Name fordern uns zur Auseinandersetzung mit dem Thema und zur Versachlichung der Diskussion auf:

1. Die Einführung eines Kopftuchverbots an den Schulen richtet sich explizit gegen Mädchen und Frauen.
2. Bis heute unterrichten eingekleidete Ordensschwwestern in ihrem Habit und mit der Haube auch an ausgewählten öffentlichen Schulen.

Die Diskussion verunsichert viele Frauen und Männer, die in Politik und Schule mit diesem Thema konfrontiert sind. Da es sich um eine Wertediskussion handelt, sind wir herausgefordert, uns mit unseren eigenen Werten und jenen anderer Kulturen kritisch auseinander zu setzen.

I. Ausgangslage

Verschiedene Schulgemeinden verbieten es Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen, in der Schule Kopfbedeckungen zu tragen. Im Kanton St. Gallen hat die kantonale Bildungskommission 2010 diese Massnahme allen Schulgemeinden explizit empfohlen. Dieses Verbot richtet sich auch an Kinder und Jugendliche mit „Tächlikappen“, es zielt aber vor allem auf Mädchen und Frauen, die ein Kopftuch tragen. In den Kantonen St. Gallen und Thurgau wurden Mädchen von der Schule verwiesen, weil sie sich weigerten, ohne Kopftuch in die Schule zu kommen:

Au/Heerbrugg (SG): Zwei Somalische Mädchen werden von der Schule ausgeschlossen. Die Schulgemeinde hebt dann aufgrund des öffentlichen Drucks das Verbot wieder auf.

Bürglen (TG): Zwei Albanischen Mädchen wird verboten, mit Kopftuch in die Schule zu gehen. Das Verwaltungsgericht hebt das Verbot auf und die Eltern ziehen den Fall bis vor Bundesgericht in der Hoffnung, einen Grundsatzentscheid zu erwirken. Dieses entscheidet im Sommer 2013 nur formell, nämlich, dass die gesetzliche Grundlage für ein Verbot von Kopftüchern an Schulen fehle.

Nun greifen Politiker/innen in verschiedenen Kantonen das Thema in einem Vorstoss in den kantonalen Parlamenten auf. Sie verlangen rechtliche Grundlagen, die es Schulgemeinden erlauben, „bestimmte Bekleidung und das Tragen von Symbolen zu untersagen, die mit der Wahrung des Religionsfriedens oder der politischen Neutralität der Schule nicht vereinbar sind“.

II. Aspekte zur Versachlichung der Diskussion

In unseren Ausführungen legen wir den Fokus auf die Situation der Schülerinnen.

1. Schulobligatorium

In der Schweiz gibt es ein Schulobligatorium für ALLE Kinder. Das heisst, dass alle Kinder, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, kulturellem oder sprachlichem Hintergrund, das Recht bzw. die Pflicht haben, die elf obligatorischen Schuljahre zu absolvieren. Die Durchsetzung eines möglichen Kopftuchverbotes kann daher nicht mit dem Ausschluss des Mädchens aus der Schule enden, da dieser verfassungswidrig wäre.

2. Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist ein [Grund-](#) und [Menschenrecht](#). Sie besteht vor allem in der Freiheit eines Menschen, seine Glaubensüberzeugung oder ein weltanschauliches Bekenntnis frei zu bilden und seine [Religion](#) oder [Weltanschauung](#) ungestört auszuüben.... Hierzu gehört auch die Freiheit, [kultische](#) Handlungen frei auszuüben (Kultusfreiheit). Wie jedes andere Grundrecht kann auch die Religionsfreiheit mit anderen Grundrechten kollidieren. Dann ist eine Güterabwägung vorzunehmen.

3. Das Kopftuch – mehr als ein Stück Stoff

Das Tragen von Kopftüchern war oder ist noch heute bei Frauen im Mittelmeerraum in allen drei monotheistischen Religionen üblich, sei es aus praktischen, kulturellen oder religiösen Gründen. Es kann auch als Teil der Identität der Trägerinnen (und Träger) gelten und wird heute oft durch Hüte oder Mützen ersetzt.

Für das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen berufen sich Musliminnen auf den Koran, der von Frauen (und Männern) eine schickliche Bekleidung fordert. In der gängigen Interpretation gehört dazu für muslimische Mädchen ab der Pubertät ein Kopftuch, das die Haare bedeckt.

4. Kleidervorschriften müssen auf Werthaltungen gründen

Kleidervorschriften an Schulen sind nichts Neues und werden aus verschiedenen Gründen erlassen; Diskussionen über Schuluniformen werden immer wieder geführt. Verboten wird beispielsweise das Tragen von Kleidern mit Menschen verachtenden, Gewalt verherrlichenden oder sexistischen Botschaften, aber auch allzu freizügige Kleidung. Verbote müssen mit Werten und Haltungen begründet werden, die die Schule vertritt. Im Entwurf zum Lehrplan 21 (in Vernehmlassung) werden folgende Werte explizit erwähnt:

1. Sie (die Schule) geht von christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen aus.
2. Sie ist politisch und konfessionell neutral.
3. Sie bildet eine Grundlage zur Schaffung von Chancengerechtigkeit.
4. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter.
5. Sie wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung.
6. Sie weckt und fördert das Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und die Erhaltung der natürlichen Umwelt.
7. Sie fördert den gegenseitigen Respekt im Zusammenleben mit anderen Menschen insbesondere bezüglich Lebensweisen, Kulturen und Religionen.

Führt eine Schule ein Kopftuchverbot ein, muss dieses Verbot mit diesen Werten begründbar sein und die Konsequenzen müssen bedacht werden. Die grosse Herausforderung bzw. das Dilemma liegt darin, wenn ein Verhalten mit Wertvorstellungen (aus anderen Kulturen bzw. Religionen) begründet wird, die diesen Werten eventuell zuwiderlaufen. Bei Wertekonflikten muss eine Güterabwägung gemacht werden. In Bezug auf das Tragen des Kopftuches aus religiösen Gründen stehen folgende Fragen im Raum: Wie hoch wird die Religionsfreiheit bei einem Kind/einer Jugendlichen gewichtet? Steht die Gleichstellung der Geschlechter auf

dem Spiel? Wird das Mädchen/die Frau durch das Verbot diskriminiert oder sogar ausgeschlossen?

5. Das Kind (Mädchen) steht dazwischen.

Das Mädchen steht in der Obhut der Eltern und wurde von ihnen sozialisiert. Wenn mit einem Kopftuchverbot an der Schule die Regeln innerhalb der Familie nicht mehr mit denjenigen in der Gesellschaft übereinstimmen, kommt das Kind in einen schier unlösbaren Loyalitätskonflikt. Es will zur Schule gehen und sein wie alle anderen und doch will (oder kann) es sich den Regeln der Eltern nicht widersetzen. Dies ist für das Mädchen eine sehr grosse Belastung.

6. Gibt es einen dritten Weg?

Aufgrund des von der kantonalen Bildungskommission empfohlenen Kopftuchverbotes an Schulen suchte die Schulgemeinde in Wil (SG) das Gespräch mit der Islamischen Gemeinschaft. Gemeinsam wurde folgende Regelung zum Kopftuchtragen entwickelt und eingeführt: Mädchen dürfen dann das Kopftuch in der Schule tragen, wenn sie den Islam praktizieren, auch mit den täglichen Gebetsstunden.

III. Fazit und Stellungnahme

Der SKF spricht sich aus verschiedenen Gründen gegen ein allgemeines Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen aus. Aus unserer Sicht schafft ein solches Verbot mehr neue Probleme, als es lösen will. Folgende Überlegungen liegen unserer Entscheidung zu Grunde:

- Das Kopftuchverbot ist eine Reaktion auf ein Problem, das gar nicht existiert. In der Schweiz ist kaum ein Fall bekannt, wo das Kopftuch an sich bzw. die kopftuchtragenden Mädchen dadurch Probleme im Schulunterricht geschaffen hätten.
- Das Kopftuch beeinträchtigt weder die Sicht noch die Kommunikation im Unterricht. Das Fernbleiben vom Schwimmunterricht lässt sich mit kleidertechnischen Massnahmen lösen und hat direkt nichts mit dem Kopftuchtragen zu tun.
- Das Kopftuch ist nicht per se ein Zeichen der Unterdrückung von Mädchen und Frauen, sondern kann von den Mädchen und Frauen freiwillig als religiös-kulturelles Bekenntnis getragen werden.
- Den Eltern obliegt die Hauptverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Wird das Kopftuch von den Eltern verlangt, führt ein Kopftuchverbot das betroffene Mädchen in einen unlösbaren Loyalitätskonflikt.

Zur Vertiefung des Themas stellt die SKF-Geschäftsstelle gerne Publikationen und Links zur Verfügung.

Luzern, im November 2013